

REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (April 2012)

Am 1. Juni 2008 begann die Vorregistrierungsphase unter REACH. Jeder Hersteller, jeder Importeur einer Chemikalie muss der Europäischen Chemikalienagentur melden, ob eine Registrierung geplant ist. Ansonsten gilt das Prinzip des Artikel 5 "Ohne Daten kein Markt", das die Chemikalie als "neu" behandelt und eine Vermarktung erst nach der Registrierung erlaubt.

"hygele" sind im Sinn der REACH-Verordnung Zubereitungen und somit nicht registrierungspflichtig. Wir sind als Formulierer in der Rolle des nachgeschalteten Anwenders (=Downstream User). Die von uns eingesetzten Rohstoffe wurden von den Herstellern vorregistriert und sind in der „List of pre-registered substances“ der ECHA aufgeführt. Somit ist sichergestellt, dass für "hygele" auch in Zukunft eine hohe Liefersicherheit besteht.

Alle unsere Produkte enthalten keine der in Artikel 57/Anhang XIV der REACH-Verordnung definierten „Besonders besorgniserregenden Stoffe“ (SVHC-Stoffe). Ein Stoffverbot oder eine Zulassungspflicht ist für die von uns eingesetzten Rohstoffe nicht zu erwarten.

Die notwendigen Stoffinformationen nach REACH werden über unsere Sicherheitsdatenblätter an unsere Kunden weitergegeben, sobald neue Informationen vorliegen.

Sollten Sie weitergehende Fragen zur REACH-Verordnung haben, können Sie sich gern an unsere REACH-Beauftragte Frau [Dr. Elke Feuerhake](#) wenden.